

Baugebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Baugebührenreglement.

§ 1 Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) für beschwerdefähige Vorentscheide:
1 ‰ der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b) für bewilligte Baugesuche:
1,5 ‰ der errechneten Bausumme für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, aber mindestens Fr. 120.--.
- c) für geringfügige Bauvorhaben, welche nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen, Fr. 80.--.
- d) für abgelehnte Baugesuche:
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung, im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche.

§ 2 Brandschutzgebühren

Die Behandlung von Brandschutzgesuchen wird der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 3 Energiesparmassnahmen

Die Aufwendungen für den Vollzug der Energiegesetzgebung im Baubewilligungsverfahren werden der Bauherrschaft nach Aufwand verrechnet.

§ 4 Zivilschutz

Die Behandlung von Schutzraumgesuchen wird der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Tankanlage / Heizung

Die Bewilligungsgebühr sowie die 1. Abnahme wird dem Gesuchsteller nach der Kantonalen Verordnung über die Erhebung der Gebühren von Tank- und anderen Anlagen direkt durch das Kantonale Baudepartement in Rechnung gestellt. Die Schlusskontrolle von Heizung und Tankanlage wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu vergüten. Für Planänderungen wird nach Aufwand von der Gemeindeverwaltung Rechnung gestellt.

§ 7 Spezielle Aufwendungen

- a) Die Kosten für Gutachten, Messungen, Kontrollen und andere spezielle Aufwendungen sind durch die Bauherrschaft zu ersetzen.
- b) Bei einer Baubegleitung in der Kernzone Erhaltung beteiligt sich die Gemeinde zur Hälfte.

§ 8 Publikationen, Kontrollen

Die Aufwendungen für die Publikation und die Profilkontrolle sind in den Baubewilligungsgebühren enthalten.

§ 9 Baukontrollen

Die Kosten der Baukontrollen für Schnurgerüst, Rohbau, Wärmeschutz, Schallschutz, Tankanlage, Zivilschutz, Kanalisation, Wasser, Brandschutz usw. werden der Bauherrschaft nach Aufwand verrechnet.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmung

Durch diese Gebührenordnung werden aufgehoben:

- a) Anhang 1 der Bauordnung vom 25.9.1981
- b) Brandschutzgebührentarif vom 30.11.1992

§ 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 7. Januar 1998 in Kraft

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Schreiber:

sig. Toni Merki

sig. Peter Meier